

Allgemeinverfügung des Kreises Weimarer Land

Die Landrätin des Kreises Weimarer Land ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen frei oder gegen Entgelt zugängliche private Veranstaltungen und Vergnügungen, insbesondere Hochzeiten, Geburtstage und Jugendweihefeiern sowie Veranstaltungen von Vereinen, in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Teilnehmern und unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmern untersagt.
Den kreisangehörigen Gemeinden wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationenhäuser) für alle privaten Veranstaltungen geschlossen zu halten.
2. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf-, Stadtfeeste, Kirmes und Herbstfeuer untersagt.
Dies gilt auch für Einwohnerversammlungen nach § 15 ThürKO und Versammlungen der Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden; Sitzungen der kommunalen Gremien der Gemeinden und des Landkreises sowie deren Verbände sind von diesem Verbot ausgenommen.
3. Von den Einschränkungen nach Nummern 1 und 2 bleiben weiterhin ausgenommen:
 - a. Sportveranstaltungen (einschließlich des Trainingsbetriebs) ohne Publikumsverkehr,
 - b. der Museumsbetrieb (ohne Gruppenführungen) und
 - c. (Wochen-)Märkte und Sonderverkaufaktionen, soweit für diese Veranstaltungen der Vergnügungsaspekt (z.B. Weinstände, Fahrgeschäfte, Schausteller) nicht bestimend ist.
4. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auf Antrag, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist, durch das Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten.
5. Soweit Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 4 zulässig sind, hat der Veranstalter zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen deren Kontaktdaten zu erfassen. Dies gilt nicht für (Wochen-)Märkte. Zu erfassen sind:
 - a. Name und Vorname,
 - b. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 - c. Datum des Besuchs und
 - d. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen und dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung hin zu übermitteln. Die Kontaktdaten sind unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

6. Bei einem Verstoß gegen Nummern 1, 2 und 5 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
8. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 04. Oktober 2020.
9. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, einzulegen.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Weimarer Landes unter www.weimarerland.de und im Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Apolda, den 16.09.2020

.....
Schmidt-Rose
Landrätin